

Satzungspräambel

Die Gemeinde Maisach erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.86 (BGBl. I S. 2556), diesen Änderungsbebauungsplan als Satzung.

Verfahrenshinweise

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Maisach hat in der Sitzung vom 17.09.87 die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 23.11.87 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Maisach, den 24.11.87

.....  
Bürgermeister

2. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 01.12.87 bis 04.01.88 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt.



Maisach, den 05.01.88

.....  
Bürgermeister

3. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.08.88 bis 12.09.88 in Maisach öffentlich ausgelegt.



Maisach, den 12.09.88

.....  
Bürgermeister

4. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 15.12.88 den Änderungsbebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

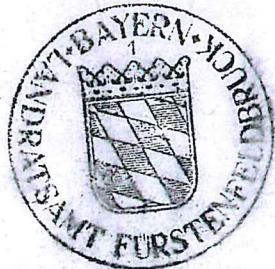


Maisach, den 15.12.88

.....  
Bürgermeister

5. Die Gemeinde Maisach hat den Änderungsbebauungsplan am 05.01.89 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 27.02.89 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Siegel



Fürstenfeldbruck, den .-9. 5. 89. . .

I. A.

*Fuhrmann*  
Fuhrmann . . . . .  
jur. Staatsbeamter

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 30.03.89 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekannt gemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Änderungsbebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel



Maisach, den 05.04.89

*[Signature]*  
Bürgermeister